

Anlage 2

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage des § 79 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt und des § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau die folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Dessau- Roßlau fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sollen berücksichtigt werden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

- (1) Förderung eines differenzierten Altersbildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau,
- (2) Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migranten,
- (3) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von älteren Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,
- (4) Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Dessau-Roßlau tätigen Organisationen, Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten und Stadtteilvertretungen,
- (5) Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Menschen in Dessau-Roßlau betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,
- (6) Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u.v.m.

- (7) Der Seniorenbeirat wird durch einen Delegierten in der Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt vertreten.

§ 3 Rechte und Pflichten

Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

- (1) Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
- (2) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
- (3) Rederecht der/des Vorsitzenden bzw. einer/eines beauftragten Stellvertreterin/s in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen,
- (4) Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
- (5) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

- (1) aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Antidiskriminierung einsetzen,
- (2) Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Seniorenforums in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,
- (3) Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und Seniorenbeiräten/-vertretungen anderer Kommunen,
- (4) gemeinsame Berichterstattung mit der/dem ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation älterer Menschen aus Sicht des Beirates

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Sieben Vertreterinnen/Vertreter aus den Seniorenorganisationen und –verbänden mit Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau,
 2. einer Person mit Migrationshintergrund, die das 55. Lebensjahr vollendet hat,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, mit Sitz im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau, die über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege benannt wird,
 4. die/der vom Stadtrat bestellte kommunale Seniorenbeauftragte,
 5. ein Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales
 6. ein/e Vertreter/in des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung der Stadt Dessau-Roßlau
- (3) Bei Erfordernis können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden die Gleichstellungsbeauftragte; die/der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte und Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung.

§ 5 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter und ihrer Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Seniorenorganisationen und –verbände wird auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbungen nach öffentlichen Aufruf des Oberbürgermeisters vom bestehenden Beirat vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sollen fachliche Kompetenzen in Bezug auf Seniorinnen und Senioren insbesondere zu folgenden Bereichen besitzen:
 1. Bildung
 2. Wohnen und Bauen
 3. Pflege, Barrierefreiheit und Mobilität
 4. Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe
 5. Kultur und Freizeit.
- (3) Die/ der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege wird über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.
- (4) Die/der kommunale Seniorenbeauftragte ist natürliches Mitglied.
- (5) Das Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales wird vom Fachausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.
- (6) Die/der Vertreter/in des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung ist natürliches Mitglied.

- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates von diesem berufen. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die Neubestellung des Beirates durch den Stadtrat erfolgt ist.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung.
- (2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1
- (4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7 Ausscheiden/ Nachrücken

- (1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds der Seniorenorganisationen und – verbände schlägt der Beirat aus der Reihe der dazugehörigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter mindestens eine Person vor, die für das ausscheidende als stimmberechtigtes Mitglied nachrücken soll. Die Berufung erfolgt durch den Stadtrat.

§ 8 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

Es gilt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Entschädigung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau vom 20. Dezember 2010 außer Kraft.